
3621/AB XXIII. GP

Eingelangt am 25.04.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2008 unter der ZI. 3612/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückübernahme von StraftäterInnen marokkanischer Herkunft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8:

Durch Informationen des Bundesministeriums für Inneres ist in meinem Ressort die Problematik bekannt. Auch der Landeshauptmann von Tirol ersuchte mich in einem Schreiben vom 8. März 2007 um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Ich habe veranlasst, dass der Botschafter von Marokko im April 2007 ins Außenministerium zitiert wurde. Dem marokkanischen Botschafter wurde vom Leiter der Rechts- und Konsularsektion meines Ressorts sowie vom Leiter der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres ein Memorandum übergeben, in dem die Verbesserung bzw. Beschleunigung der Ausstellung von Heimreisezertifikaten für rückzübernehmende marokkanische Staatsangehörige gefordert wurde.

Zugleich wurde der Österreichische Botschafter in Rabat angewiesen, bei den zuständigen marokkanischen Stellen in diesem Sinne zu intervenieren. Der österreichische Botschafter sprach beim Generalsekretär, beim Generaldirektor für bilaterale Beziehungen und beim Leiter der Konsularsektion im marokkanischen Außenministerium vor. Alle Gesprächspartner bekundeten die Bereitschaft Marokkos, offene Fragen so rasch wie möglich zu lösen.

Nachdem jedoch keine wesentliche Besserung bei der Lösung der Fragen zu verzeichnen war, wurde die Österreichische Botschaft Rabat - zuletzt im März 2008 - angewiesen, die Angelegenheit bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegenüber den marokkanischen Behörden aktiv vorzubringen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Im Verhältnis Österreichs zu den afrikanischen Staaten besteht ein Abkommen zur Rückübernahme von Personen derzeit nur mit Tunesien. Mit Nigeria sind Verhandlungen im Gange, vorgesehen sind Verhandlungen auch mit Gambia.

Mit Marokko besteht kein bilaterales Rückübernahmeabkommen. Da der Rat der EU bereits ein Mandat zu Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit Marokko erteilt hat, sind parallele Verhandlungen zu einem bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und Marokko nicht mehr möglich.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Die Europäische Union hat bisher mit keinem afrikanischen Staat ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Abgesehen von Marokko besteht auch kein Verhandlungsmandat mit einem anderen afrikanischen Staat.

Die von der Europäischen Kommission geführten Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Marokko über ein Rückübernahmeabkommen laufen seit fünf Jahren. In den bisher 12 stattgefundenen Verhandlungsrunden konnte jedoch noch keine Einigung erzielt werden.

Die Kommission informiert in regelmäßigen Abständen die zuständigen Ratsgremien und Expertengruppen innerhalb der Europäischen Kommission über den Fortgang der Verhandlungen.

Zu Frage 12:

Justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten wird vom Rat der Europäischen Union operativ in der Formation Justiz und Inneres behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten/Auswärtige Beziehungen wird jedoch über die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres mit den Staaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik, zu denen auch die afrikanischen Mittelmeeranrainerstaaten gehören, informiert.

Zu Frage 13:

Ziel der Konferenz „Frieden und Sicherheit in Westafrika - Welche Rolle für die Gemeinsame EU-Afrika-Strategie?“ war es, im Vorfeld des EU-Afrika-Gipfels am 8. und 9. Dezember 2007 in Lissabon, die Erfahrungen Westafrikas im Hinblick auf die Lösung von Konflikten zu erörtern, um daraus konkrete Lösungsansätze für aktuelle Krisenherde abzuleiten. Im gemeinsamen Streben nach nachhaltigem Frieden und Stabilität nimmt natürlich auch der Themenkomplex Migration einen wichtigen Platz ein und wurde dementsprechend behandelt.

Zu Frage 14:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zu Frage 15:

Ein derartiges Abkommen würde in die inhaltliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen.